

Ausfertigung

11 Wx 20/08 Brandenburgisches Oberlandesgericht
15 T 45/08 Landgericht Frankfurt (Oder)



S	Rechtsanwalt Rolf Stahmann	Wv
zA	18. APR. 2008	Mdt. z. K.
Mdt. abr.	Rosenthaler Str. 46/47 10178 Berlin	Mdt. Tel.

Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend:

Betroffene und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin -

weiter beteiligt:

Bundespoliczamt Frankfurt (Oder) Bundespolizeiinspektion Guben,
Einsatzabschnitt Eisenhüttenstadt, An der Unterschleuse, 15890 Eisenhüttenstadt,

hat der 11. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts durch

den Richter am Oberlandesgericht Hütter
den Richter am Oberlandesgericht Ebling und
den Richter am Oberlandesgericht Pliester

am 18. April 2008

- 2 -

b e s c h l o s s e n :

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 27. März 2008 (15 T45 / 08) aufgehoben. Das Verfahren wird zur weiteren Klärung des Sachverhaltes an die Kammer zurückverwiesen. Die Entscheidung des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 22. Februar 2008 (23 XIV 215 / 07) bleibt vollziehbar.

Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten erfolgt nicht.

G r ü n d e :

I.

Hinsichtlich des Sachverhaltes nimmt der Senat zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Gründe des Kammerbeschlusses vom 27. März 2008 Bezug.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist zulässig. In der Sache hat das Rechtsmittel insoweit Erfolg, als der angefochtene Beschluss auf der Grundlage des von der Kammer bislang festgestellten Sachverhaltes keinen Bestand haben kann.

1.

Die Annahme des Landgerichts, die Bundespolizei sei für die Beantragung der Haft zur Sicherung der Zurtückschiebung sachlich zuständig, beruht auf nicht hinreichend tragfähiger Tatsachengrundlage. Hingegen greifen die von der Betroffenen mit der sofortigen weiteren Beschwerde in diesem Zusammenhang geltend gemachten rechtlichen Angriffe nicht durch, wie weiter unten noch auszuführen sein wird. Der Senat geht mit der Kammer davon aus, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens eine aufenthaltsbeendende Maßnahme der Zurtückschiebung ist, nicht aber der Abschiebung.

Die Zuständigkeit der Bundespolizei - die der Beantragung der Sicherungshaft eingeschlossen - besteht nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AufenthaltG für Zurtückschiebungen „an der Grenze“. Das Grenzgebiet reicht nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BundesPolG bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern (vgl. auch Winkelmann ZAR 8 / 2007, 268, 271).

- 3 -

Die Angaben zu dem Ort, an dem die Betroffene am 23. 11.2008 aufgegriffen wurde, sind nicht eindeutig, weisen aber darauf hin, dass dies entweder der Autohof Sprechagen, Storkower Straße in 15528 Spreehagen ist (so das Erklärungsformular Bl. 18 d. A.) oder jedenfalls die nähere Umgebung jenes Tankstellengeländes (so das Schreiben der Bundespolizei vom 14.12.2007 an das Landgericht, Bl. 33 d. A.).

Die bislang aktenkundig gewordenen Tatsachen erlauben nicht die mit der notwendigen Sicherheit zu treffende Feststellung, dass der Ort des Aufgreifens noch in dem gesetzlich definierten räumlichen Zuständigkeitsbereich der antragstellenden Behörde liegt. Dazu wird insbesondere eine Stellungnahme der Bundespolizei mit ergänzenden Angaben einzuholen sein.

Dem Senat obliegt ausschließlich die rechtliche Überprüfung der angefochtenen Entscheidung.

2.

Gleiches gilt für die Frage der Zulässigkeit der Zurückschickung der Betroffenen angesichts ihrer bisherigen Verweildauer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Sie hat bei ihrer Anhörung vom 17.12. 2007 vor dem Landgericht erklärt, sie sei bereits im Herbst 2006, nicht also erst am 23.11.2007, in das Bundesgebiet eingereist und ein Jahr lang in einer Berliner Wohnung festgehalten worden. Erst am Tag ihrer Festnahme sei ihr die Flucht gelungen.

Erstmals mit der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 22.2.2008 hat die Betroffene die Unzulässigkeit einer Zurückschickung unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt geltend gemacht und den Standpunkt eingenommen, es könne nunmehr allenfalls ein Verfahren der Abschiebung gegen sie betrieben werden.

Die Zurückschickung ist nur innerhalb einer zeitlichen Grenze zulässig. Bei § 57 Abs 1 Satz 1 AufenthG handelt es sich zwar dem Wortlaut nach insoweit um eine Sollvorschrift. Es wird allerdings auch die Auffassung vertreten, dass die Zurückschickung nach Ablauf der sechs Monate nicht mehr zulässig sei (vgl. auch Renner, 8. Aufl., S. 509). Sicher aber gilt das nach einer Verweildauer von über einem Jahr.

- 4 -

Die Kammer hatte angesichts der Begründung der in dem nunmehr angefochtenen Beschluss zu bescheidenden sofortigen Beschwerde Anlass, diesem rechtlichen Einwand der Betroffenen nachzugehen. Dazu bedarf es zunächst tatsächlicher Feststellungen. Sie erscheinen möglich. Nahe liegend ist zum Beispiel eine Befragung der nach Angaben der Bundespolizei ebenfalls am 23.11.2007 im Bereich des Autohofes Spreenhagen angetroffenen Personen danach, ob sie Kenntniss von Art, Zeit - und Ausgangspunkt der Reise der Betroffenen dorthin hätten.

3.

Im Übrigen lässt die angefochtene landgerichtliche Entscheidung keine Rechtsfehler erkennen.

a) Entgegen der Auffassung der Betroffenen ist das Verfahren nicht bereits deshalb auf eine Abschiebung gerichtet und fällt mithin ausschließlich in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde, weil Vietnam Zielstaat der Maßnahme ist. Als Zielstaat einer Zurückführung kommt vielmehr auf jeden Fall der Heimatstaat eines Ausreisepflichtigen in Betracht, wie die Kammer zutreffend ausführt; daneben jeder Staat, in den er einreisen darf.

b) An der - möglichen - Zuständigkeit der Bundespolizei ändert auch der Umstand nichts, dass die Betroffene während der Haft (am 29.11.2007) einen Asylantrag gestellt hat. Denn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ihn bereits am 13.12.2007, somit innerhalb der Frist von 28 Tagen, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Während der gesamten Zeit befand sich die Betroffene in Haft.

Was Regelungsgelt und Tragweite der Vorschrift des § 14 Abs. 3 AsylverfG angeht, sieht der Senat keinen Anlass, seine von der Betroffenen mit der sofortigen weiteren Beschwerde erneut bekämpfte Rechtsauffassung zu ändern.

c) Ohne Erfolg macht die Betroffene geltend, in ihrem Recht auf die Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt zu sein. Insbesondere hat die Kammer in nicht zu beanstandender Weise davon abgesehen, ihre Haft- und Reisefähigkeit fachärztlich begutachten zu lassen. Dem Landgericht lag bei der Bescheidung der sofortigen Beschwerde gegen den

Erstbeschluss des Amtsgerichts bereits eine psychiatrisch - fachärztliche Stellungnahme vor, in der Haftfähigkeit bescheinigt wird. Anlass für die Untersuchung der Betroffenen war allein ihr Suizidversuch vom 12.12.2007. Seither sind keine weiteren Tatsachen aktenkundig geworden, die eine neue Klärung des Sachverhaltes dazu erforderlich machten.

d) Einen Haftgrund hat die Kammer ohne Rechtsfehler bejaht. Auf ihre Ausführungen wird insoweit Bezug genommen.

e) Gleiches gilt für die Bejahung der Verhältnismäßigkeit der Haft auf der Grundlage der bei Abschluss des landgerichtlichen Verfahrens bekannten Tatsachen. Die Kammer ist danach beanstandungsfrei von der Möglichkeit einer Zurückschiebung noch im Monat März 2008 ausgegangen. Der Senat erlaubt sich in diesem Zusammenhang den Hinweis auf den Inhalt der Stellungnahmeschrift der Bundespolizei vom 14.04.2008.

III.

Die Festsetzung eines Gegenstandswertes ist nicht veranlasst.

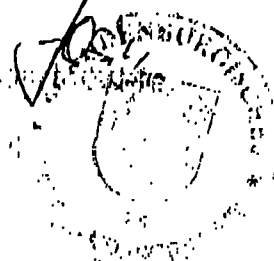
Hütter

Ebling

Richter am OLG Pliester ist
ortsabwesend und daher an
der Unterschriftsleistung
gehindert

Hütter

Ausgeliefert

Dabner
OLG BRANDENBURG


Rolf Stahmann

Rechtsanwalt

RA Rolf Stahmann, Rosenthaler Str. 46/47, 10178 Berlin

Rosenthaler Str. 46/47
10178 Berlin

Tel. 030/28390963
Fax. 030/28390991
kontakt@stahmann-anwalt.de

Bürozeit:
Mo - Fr: 10 – 13 Uhr
Mo, Di + Do: 14 – 17 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Berliner Sparkasse
Konto-Nr. 513 040 480
BLZ. 100 500 00

Aktenzeichen:

Berlin, den 01.05.2008

Anmerkung zum Beschluss des OLG Brandenburg vom 18.04.2008 – 11 Wx 20/08

Der Beschluss befasst sich mit der Frage der Zuständigkeit der Bundespolizei für Zurückschiebungshaft. Die Betroffene war im November 2007 in Spreenhagen bei Berlin zusammen mit anderen Flüchtlingen aus Vietnam und Sri Lanka von der Bundespolizei aufgegriffen worden. Nach eigenen Angaben lebte sie vorher etwa ein Jahr illegal in Berlin und war davor von Moskau kommend auf dem Landweg nach Deutschland gekommen.

Die Bundespolizei ließ die Betroffene für drei Monate in Abschiebungshaft nehmen und leitete ein Zurückschiebungsverfahren nach Polen ein, welches nach wenigen Tagen mangels EURODAC-Treffer eingestellt wurde. Daraufhin ordnete die Bundespolizei die Zurückschiebung nach Vietnam mit inzwischen bestandskräftigem Zurückschiebungsbescheid an.

Die Betroffene stellte aus der Haft heraus einen Asylantrag, der innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 14 Abs.3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, sodass es nicht zu einer Freilassung kam. Eine erste Haftbeschwerde blieb erfolglos. Die Betroffene blieb weiter in Haft.

Im Haftverlängerungsverfahren legte die Betroffene unter Hinweis auf die Kommentierung von Funke-Kaiser im Gk-AufenthG zu § 57 AufenthG sowie die Kommentierung bei Westphal/Stoppa, S. 592 dar, die Bundespolizei sei für eine Zurückschiebung nicht zuständig, denn die Zurückschiebung in das Heimatland sei nur möglich, wenn die Betroffene von dort unmittelbar nach Deutschland eingereist sei. Das sei nicht der Fall gewesen. Das Landgericht hat diesen Einwand zurückgewiesen, da sich aus § 14 Abs.3 AsylVfG ergebe, dass Haft auch bei einem zwischenzeitlichen Fortfall der Ausreisepflicht erlaubt sei. Die Vorschrift sei trotz fehlendem Verweis auch auf die Zurückschiebungshaft anwendbar. Im Übrigen sei jederzeit eine Zurückschiebung in das Heimatland denkbar. Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht im anliegenden Beschluss gehalten.

Die Auffassung des OLG ist meiner Meinung nach falsch. Dabei kann offen bleiben, ob § 14 AsylVfG überhaupt auf die Zurückschiebungshaft anwendbar ist und es sich nicht um eine unzulässige analoge Anwendung der Vorschrift auf die Zurückschiebungshaft handelt (vgl.

BVerfG, Beschl. v. 16.05.2007 - 2 BvR 2106/05; siehe auch Melchior; vgl. OLG Brandenburg, B. v. 08.11.2007 – 11 Wx 50/07 – Asylmagazin, <http://www.asyl.net/>).

Meiner Auffassung nach darf Zurückschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn auch eine Zurückschiebung erfolgt. Nach dem Sinn und Zweck der gesetzgeberischen Abgrenzung zwischen Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung, setzt die Zurückschiebung voraus, dass der Betroffene in das Land zurückgeschoben werden soll, aus dem er unmittelbar – also ohne Gebietskontakt zu einem anderen Staat – eingereist ist. Da § 71 AufenthG der Bundespolizei keine Zuständigkeit für die Abschiebung verleiht, ist auf eine scharfe Abgrenzung zwischen Zurückschiebung und Abschiebung zu achten. § 71 AufenthG gibt der Bundespolizei nur die Zuständigkeit für die Zurückweisung, Zurückschiebung und Rückführung. Die Rückführung ist die tatsächliche Umsetzung der von der Ausländerbehörde zu betreibenden Abschiebung. Für einen Haftantrag ist ausschließlich die Ausländerbehörde zuständig, darf aber ein Amtshilfeersuchen an die Bundespolizei zur Antragstellung richten.

Meiner Auffassung nach liegt durch den zwischenzeitlich ergangenen Bescheid des Bundesamtes auch eine Erledigung des Zurückschiebungsbescheides vor, weswegen auch materiellrechtlich eine Grundlage für eine Zurückschiebung fehlt.

Das Landgericht hätte hier meiner Auffassung nach daher auch prüfen müssen, ob die Betroffene unmittelbar aus Vietnam eingereist ist. Das ist unterblieben.

Allerdings hat das Oberlandesgericht zutreffend erkannt, dass das Landgericht auch die übrigen Zuständigkeitsvoraussetzungen hätte prüfen müssen, nämlich das Einhalten der 30-km-Zone sowie den maximalen Voraufenthalt von sechs Monaten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Landgericht in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht die Zuständigkeit der Bundespolizei aber nicht mehr für gegeben hält, wenn der Betroffene aufgrund der Regelung des § 14 Abs.3 AsylVfG zwischenzeitlich aus der Haft entlassen wurde. Dann tritt nach beider Auffassung ein Zuständigkeitswechsel ein (LG Frankfurt/Oder, Beschl. v. 26.03.2008 – 15 T 43/08).

gez. Stahmann